

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

33 (26.9.1923)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. September

1923

**Inhalt.**

**I. Bekanntmachungen:** Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen. — Die Umzüge der Beamten. — Die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer. — Truppenlehrerstelle in Lübingen. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Die Führung einer Verwendungs-Vormerkliste für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst. — **II. Personalmeldungen.** — **III. Erledigte Stellen.** — **IV. Stellenausschreiben.** — **V. Todesfälle.**

**I. Bekanntmachungen.**

Nr. A 21131 Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen.

Nach der Verordnung des Reichspostministers vom 18. Juni und 14. August 1923 zur Änderung der Fernsprecheordnung (Reichs-Gesetzblatt I Seite 395 und 794) wird zu den darin aufgeführten Gebührensätzen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ein Teuerungszuschlag von 14 900 v. H. und vom 1. Oktober 1923 ein solcher von 999 900 v. H. erhoben. Demzufolge erfahren auch die Gebühren für Fernsprechan Anschlüsse in Wohnungen eine entsprechende Erhöhung.

Nach den in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 (Amtsblatt Nr. 33 Seite 367/371) mitgeteilten Grundsätzen sind demnach von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenanschlüssen mit Dauerverbindung zu erheben:

1. die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß:	
A. Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab:	
a. für die Sprechstelle 168 M + 14 900 v. H. Zuschlag =	25 200 M.
b. für das Anschlußorgan 84 M + 14 900 v. H. Zuschlag =	12 600 "
c. für Leitungszuschlag 72 M + 14 900 v. H. Zuschlag =	10 800 "
zusammen . . . . .	
48 600 M.	
B. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab:	
a. für die Sprechstelle 168 M + 999 900 v. H. Zuschlag =	1 680 000 M.
b. für das Anschlußorgan 84 M + 999 900 v. H. Zuschlag =	840 000 "
c. für Leitungszuschlag 72 M + 999 900 v. H. Zuschlag =	720 000 "
zusammen . . . . .	
3 240 000 M.	

2. Von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse gelangt die Hälfte obiger Sätze zur Erhebung.

Wegen der Entrichtung der über die vorgeschriebene Mindestzahl (40 Gespräche im Monat) hinausberechneten Ortsgesprächsgebühren verbleibt es bei der bisherigen Anordnung. Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. II  
B. Gen. I

Im Auftrag:  
Dr. Huber.

Nr. A 25758. Die Umzüge der Beamten.

Nachstehend bringe ich einen Auszug aus dem Schreiben des Herrn Ministers der Finanzen vom 12. d. M. Nr. 15582 zur Kenntnis.

Künftig haben die Beamten (mit eigenem Hausstand), die sich bei ihren Umzügen eines Spediteurs bedienen, bei Vorlage der Umzugskostenberechnungen die Zahl der vorhandenen Zimmereinrichtungen wie auch die Zahl der in der alten und neuen Wohnung benützten Zimmer genau anzugeben.

Bei diesem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Vertrag mit der Oberrheinischen Versicherungs-gesellschaft wegen Versicherung des Umzugsguts gegen Transportgefahr (vergleiche die Bekanntmachung vom 11. August 1921, Amtsblatt Seite 247) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. gelöst worden ist. Von diesem Zeitpunkt ab ist den Beamten die Versicherung ihres Umzugsguts freigestellt; die Staatskasse übernimmt die Prämie von höchstens 3 Prozent bis zu den für die Reichsbeamten jeweils maßgebenden Höchstgrenzen.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:  
Dr. Huber.

## Der Minister der Finanzen.

Nr. 15582.

Karlsruhe, den 12. Sept. 1923.

## Die Umzüge der Beamten.

Die ganz außerordentlich gestiegenen Kosten für die Umzüge der Beamten zwingen zu neuen Maßnahmen, um eine möglichste Verringerung dieser Ausgaben zu erzielen. Die bisherigen Bemühungen, den Beamten selbst an der Verbilligung seines Umzuges zu interessieren, haben nicht in allen Fällen den erwünschten Erfolg gezeigt, wie die vielfachen, das normale Bedürfnis weit übersteigenden Anforderungen ergeben haben.

Im Einverständnis mit den übrigen Herren Ministern wird daher die den Beamten (mit eigenem Hausstand) zugestandene Höchstlademenge nicht mehr nach Beamtengruppen, sondern nach Maßgabe der vorhandenen Zimmereinrichtungen abgestuft. Nach einem Gutachten des Landesverbands der Spediteure genügen an Laderaum und werden künftig erstattet:

1.	für eine 2 Zimmereinrichtung nebst Küche bis zu	8 m
2.	" " 3 " " " " " "	9 "
3.	" " 4 " " " " " "	11 "
4.	" " 5 " " " " " "	14 "
5.	" " 6 " " " " " "	16 "
6.	" " 7 " " " " " "	20 "
7.	" " 8 " " " " " "	22 "

oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen.

Für Badeeinrichtungen und Dienstbotenzimmer kann jeweils ein weiterer Meter Laderaum zugestanden werden. Für Keller- und Speichertram ist ein angemessener Zuschlag in obigen Sähen bereits enthalten. Die Übernahme der Kosten für eine obige Grenzen übersteigende Inanspruchnahme von Laderaum auf die Staatskasse muß unter allen Umständen abgelehnt werden. Der Vorwand, große Vorräte an Brennmaterial, Gartengerät, Einrichtungen zur Kleintierzucht usw. zu besitzen, darf künftig keinen Ausnahmegrund mehr bilden.

Die neuen Grundsätze treten mit Wirkung vom 20. d. M. in Kraft.

Nr. B 30490. Die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer.

Zur Durchführung einer gleichmäßigen Regelung des von Reichsausländern für den Besuch der badischen höheren Lehranstalten zu bezahlenden Schulgeldes wird unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Bestimmungen mit Wirkung vom Beginne des II. Tertials des laufenden Schuljahres ab folgendes bestimmt:

I. Reichsausländer zahlen für den Besuch badischer Höherer Lehranstalten grundsätzlich das Schulgeld in Goldmarkwert in dem Betrag, wie er gemäß § 16 der Landesherlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die

Einrichtung der Höheren Lehranstalten am 1. August 1914 für die einzelnen Anstalten festgesetzt war.

## II. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt:

1. Durch Ausländer, deren gesetzliche Vertreter im Inland keinen Wohnsitz haben, in der Valuta ihres Heimatlandes, berechnet nach dem Verhältnis der Währung am 1. August 1914. Ausnahmsweise kann ihnen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums, bei Anstalten, an deren Unterhalt die Gemeinden beteiligt sind, gestattet werden, in einer anderen fremden Währung zu zahlen, jedoch nur in amerikanischen Dollars, englischen Pfunden, holländischen Gulden, Schweizer Franken oder schwedischen Kronen.

2. Durch Ausländer, deren gesetzliche Vertreter im Inland einen Wohnsitz haben, in deutscher Papierwährung in folgender Weise:

Der zu zahlende Betrag wird zunächst berechnet in der heimatischen ausländischen Währung nach dem Verhältnis der Valuten nach dem Stand vom 1. August 1914, sodann rückumgerechnet in Papiermark nach dem Verhältnis der fremden Währung zur deutschen Papiermarkwährung nach dem Stande der amtlich veröffentlichten Devisenkurse an dem der Zahlung vorausgegangenen Tage. Die Fälligkeit der Zahlung bestimmt sich wie bei den inländischen Schülern.

Ausnahmsweise kann diese Art der Zahlung in besonderen Fällen in deutscher Papierwährung auch den Ausländern unter Ziffer 1 mit Genehmigung der dort genannten Behörden zugestanden werden.

III. Schüler deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebieten stammen, sowie Deutsch-Osterreicher und Deutsch-Balten, welche sich als solche durch ein Zeugnis des Chefs des deutschen Bildungswesens in Reval oder Riga und des baltischen Vertrauensrats in Karlsruhe ausweisen, werden bis auf weiteres wie Reichsdeutsche behandelt.

IV. Bei großer Dürftigkeit und in anderen besonderen Fällen kann das Unterrichtsministerium eine Ermäßigung des Schulgeldes für Ausländer bewilligen, bei Anstalten, an deren Unterhalt die Gemeinden beteiligt sind, nach Anhörung der zuständigen Gemeinderäte.

V. Die für einzelne Anstalten hinsichtlich der Schüler schweizerischer Staatsangehörigkeit getroffenen besonderen Anordnungen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 20. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII.

Dr. Hellpach.

Nr. B 33710. Truppenlehrerstelle in Tübingen.

In Tübingen ist durch das Reichswehrministerium eine hauptamtliche Truppenlehrerstelle mit einem Lehramtspraktikanten badischer Staatsangehörigkeit, der im Besitz

des Anstellungsfähigkeitszeugnisses ist, zu besetzen. Die Bewerber müßten das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollten die Lehrbefähigung in Deutsch, Geschichte und Erdkunde besitzen.

Bewerbungen sind innerhalb 8 Tagen anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Armbruster.

Nr. O 37865. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Auf Grund der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungsätze für den Monat September 1923 vorläufig — vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung am Monatschluß — wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten:	Verpflegungsatz täglich
Taubstumm-Anstalten Meersburg, Heidelberg und Gerlachsheim . . . . .	2 880 000 M.
Blindenanstalt Ibsesheim . . . . .	3 220 000 "
St. Josefsanstalt Herten . . . . .	3 900 000 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach . . . . .	3 220 000 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork . . . . .	3 900 000 "
Krüppelheim in Heidelberg . . . . .	3 900 000 "
" " Freiburg . . . . .	3 730 000 "

Die Anstalten sind ermächtigt, die hiernach fälligen Beträge unverzüglich einzuziehen.

Karlsruhe, den 14. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 39018. Die Führung einer Verwendungs-Vormerkliste für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung.

Handarbeitslehrerinnen, welche die ordentliche erste und zweite Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und bei sich bietender Gelegenheit eine Anstellung im öffentlichen Schuldienst anzunehmen bereit sind, können sich zwecks Aufnahme in eine Vormerkliste binnen 4 Wochen beim diesseitigen Ministerium schriftlich melden. Dabei ist — neben der genauen Adresse — das Geburtsdatum, der Zeitpunkt der abgelegten ersten und zweiten Prüfung nebst Gesamtnote, sowie die Art der bisherigen und derzeitigen Tätigkeit anzugeben. Etwaige frühere Verwendungen im öffent-

lichen Schuldienst sind unter Angabe der Dauer, der betreffenden Schule, des Orts und der Wochenstundenzahl besonders anzuführen.

Die Vorlage von Zeugnisabschriften und eines Lebenslaufes ist nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß mit der Anmeldung und der Aufnahme in die Vormerkliste keinerlei Anspruch auf Verwendung im Schuldienste erhoben werden kann und keinerlei Gewähr für eine bestimmte Reihenfolge der etwaigen Verwendung übernommen wird.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Abg. III<sup>o</sup>

B. Gen. V<sup>o</sup>

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 38998. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden auf die Bekanntmachung vom 11. April 1914 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79) verwiesen, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. November aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und die Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. November den Kreis Schulämtern bzw. in den Städten im Sinne der Gemeindeordnung den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XI<sup>b</sup>

Dr. Hellpach.

Nr. D 8433. Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst.

Nachstehend genannte Handelslehrkandidaten, welche die im Herbst 1922 abgehaltene Handelslehrerprüfung bestanden haben, sind in Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, eingereicht worden:

- Fischer, Karl, in dem Prüfungsjahrgang 1918,
- Maercker, Karl, in dem Prüfungsjahrgang 1919,
- Weber, Ludwig, in dem Prüfungsjahrgang 1921,
- Zimmermann, Waldemar, in dem Prüfungsjahrgang 1918.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

## II. Personalmeldungen.

### Ernannt:

Finanzamtmanu Ernst Moll beim Kath. Oberstiftungsrat unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzrat zum Vorstand der Kath. Stiftungsverwaltung und Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Karlsruhe — Gewerbelehrer Emil Jäger in Furtwangen zum Direktor der Uhrmachersch. daselbst — Gewerbelehrerland. Dipl.-Ing. Otto Merkle zum Gewerbel. an der Gewerbesch. in Durlach — Gewerbelehrerland. Baldemar Vollmar in Furtwangen zum Gewerbel. an der Uhrmachersch. daselbst — Hptl. Philipp Heizerling an der Volkssch. in Mannheim zum Oberl. daselbst.

Zu Hptl.: Utl. Erwin Abt in Kälbertshausen. — Utl. Johann Bernhard Fröhner in Heidelberg — Utl. Friedrich Gantner in Wittelkofen — Utl. Emil Keller in Konstanz. — Ferner Utlin. Frieda Hack und Utlin. Maria Mayer an der Mädchenvolkssch. in Ettlingen.

### Verfetzt:

Der Vorstand der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Finanzrat Max Liebler zum Kath. Oberstiftungsrat — Prof. Dr. Anton Greinacher an der Fichtesch. in Karlsruhe an das Bertholdsgymn. Freiburg — Reall. Dr. Friedrich Merkel am Lehrerseml. I in Karlsruhe a. d. Staatstechnikum daselbst — Gewerbel. Eugen Rüdcher a. d. Gewerbesch. in Furtwangen an jene in Karlsruhe.

Die Hptl.: Johann Christian Vogel in Altenbach, Georg Wöhrle in Leutershausen und Adolf Lindenfeller in Mannheim nach Heidelberg — Georg Engelhardt in St. Georgen a. d. Volkssch. in Konstanz.

### Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hilfsl. Karl Ott zum Hptl. in Bulach (Amtsbl. S. 156), sowie der Utlin. Emilie Bachert zur Hptlin. in Grünwettersbach (Amtsbl. S. 132).

### Zurückgefest:

Der Vorstand der Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe, Finanzrat Karl Länger — Finanzinsp. Maximilian Dötsch beim Kath. Oberstiftungsrat — Zeicheninsp. Fritz Buchberger in Gengenbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Reall. Dr. Friedrich Weber am Gymn. in Lörrach — Oberreall. August Bergmann a. d. Realsch. Müllheim — Zeicheninsp. Hermann Kohler a. d. Oberrealsch. Offenburg — Oberreall. Karl Riefter a. d. Oberrealsch. Pforzheim — Zeicheninsp. Wilhelm Schumacher am Realgymn. II (Goethesch.) in Karlsruhe — Stadtschulrat Engelbert Spitz an der Volkssch. Baden-Baden — die Hptl.(innen): Georg Christmann in Sinsheim, Ludwig Dummel in Burg, Franz Eckstein in Schutterwald, Heinrich Geier in Fichtersheim, Heinrich Grünwald in Heidelberg-Kirchheim, Emma Heinrich in Karls-

ruhe, Josef Koch in Mannheim, Karl Vohrer in Eggenstein, Friedrich Mayer in Unterlauchringen, Ida Santo in Sinsheim, Jakob Schell in Grunern, Hermann Schöllin in Feldkirch, Georg Sturm in Karlsruhe; die Oberl.: Friedrich Reimuth in Menzingen, Franz Wickenhäuser in Kuppenheim, Alexander Wittmann in Bühl (Stadt), Hermann Wittmann in Elsenz und Hauptl. August Würth in Heddesheim, sämtliche auf Ansuchen.

### Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslin. Mathilde Seig in Langenbrücken — Utlin. Maria Stuhl in Pforzheim.

## III. Erledigte Stellen.

Je eine Prof.-Stelle a. d. Fichteschule in Karlsruhe und am Gymnasium Wertheim — je eine Reall.-Stelle a. d. Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe, a. d. Oberrealsch. Pforzheim und a. d. Realsch. Müllheim — je eine Zeicheninspektorstelle a. d. Goethesch. in Karlsruhe, a. d. Oberrealsch. in Offenburg und a. d. Aufbau-Realsch. in Gengenbach — die Stelle des Stadtschulrats in Baden-Baden — eine Gewerbel.-Stelle (Vorstand) a. d. Gewerbesch. in Furtwangen.

## IV. Stellenausgeschrieben.

### An Volksschulen:

1. Die Stelle des Stadtschulrats in Pforzheim. Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen vierzehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: die Rektorstelle in Walldürn — die Oberl.-Stelle in Biberach — je eine Hptl.-Stelle in: Adelhausen — Hettingen, A. Buchen — Hohenheim — Jbach, A. St. Blasien — Kagental — Kirnbach, A. Offenburg — Kauental — Seelbach, A. Lahr — Söllingen, A. Rastatt (wiederholt) — Walldürn (wiederholt) — Weisenbach, A. Rastatt.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: die Oberl.-Stelle in Menzingen — je eine Hptl.-Stelle in: Leimen — Offenburg (Bejegungsrecht steht dem Stadtrat zu) — St. Georgen, A. Billingen — Schriesheim — Ziegelhausen.

### V. Todesfälle.

Gestorben sind: Techn. Sekr. Josef Ruß a. d. Univ. Freiburg am 7. 2. 23 — Prof. Dr. Emil Seidenadel am Lehrerseml. II in Karlsruhe am 15. 8. 23 — Oberreall. Friedrich Kasper a. d. Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe am 12. 9. 23 — die Hptl.: Otto Münzer in Akenbach am 10. 8. 23 — Albert Weyer in Lannenkirch am 10. 8. 23 — Hptlin. Katharina Waegner in Leimen am 17. 8. 23 — Handarbeits-hptlin. Antonie Kempff in Karlsruhe am 14. 8. 23 — Utl. Friedrich Matt in Mosbach am 10. 8. 23.